

Eignung einmal verwendbarer Rückenmarkszerstörer als Arbeitsgerät zur humanen Tötung von Rindern

Stellungnahme des BgVV vom 09.04.2001

Im Vereinigten Königreich wird nach Angaben einer Herstellerfirma zur Nottötung von über 30 Monate alten Rindern im Herkunftsbestand ein einmal verwendbarer Rückenmarkszerstörer nach Bolzenschussbetäubung verwendet. Der insgesamt 78 cm lange Rückenmarkszerstörer besteht aus blauem Kunststoff. Sein im Querschnitt x-förmiger Schaft hat einen Durchmesser von 0,6 cm. Sein vorderes, in den Rückenmarkskanal einzuführendes Ende ist massiv, während das andere Ende in eine Scheibe von 4,7 cm Durchmesser mündet. Ca. 2 cm unterhalb dieser Scheibe verbreitert sich der Schaft durch 5 paarweise angeordnete Widerhaken auf einen Durchmesser von 2 cm. Zwischen diesen Widerhaken und der das Schussloch verschließenden Scheibe befindet sich zur Abdichtung ein Schaumstoffring.

Aus Sicht des Tierschutzes ist die Bolzenschussbetäubung beim Rind mit anschließender Rückenmarkszerstörung ein Verfahren, das bei korrekter Anwendung zum sofortigen und irreversiblen Verlust des Bewusstseins führt und daher in jedem Fall als tierschutzgerecht anzusehen ist.

Im Hinblick auf den Schutz der Öffentlichkeit vor BSE ist anzumerken, dass bei dem zu beurteilenden Verfahren prinzipiell mit einer Verbreitung von zentralnervöser Substanz im Körper des Tieres gerechnet werden muss. Aus diesem Grund wurde der Einsatz des Rückenmarkszerstörers bei der Schlachtung von Wiederkäuern EU-weit verboten. Gegen seinen Einsatz bei einer Nottötung von Rindern, deren Tierkörper im Anschluss an die Tötung weder in die Lebensmittel- noch in die Futtermittelkette gelangten, sondern auf dem gleichen Wege wie spezifisches Risikomaterial entsorgt werden, bestehen demgegenüber keine Bedenken. Im Vereinigten Königreich werden Rinder über 30 Monate grundsätzlich als möglicherweise BSE-infektiös behandelt und entsprechend entsorgt.

Die Verwendung eines Einmal-Rückenmarkszerstörers bei Rindern, die während eines Transportes notgetötet werden müssen, entspricht dem vom BgVV bereits mit Schreiben vom 15. Januar 2001 empfohlenen Verfahren (Stellungnahme zu Tötungsverfahren im Hinblick auf den Bundesmaßnahmenkatalog nach Tierseuchenrecht, s. Anlage). Durch das Belassen des Rückenmarkszerstörers im Tierkörper wird die von wiederverwendbaren Rückenmarkszerstörern ausgehende Kontaminationsgefahr insbesondere der Umgebung des Tieres beseitigt. Zum einen geht keine Verbreitungsgefahr vom kontaminierten Rückenmarkszerstörer selbst aus, da dieser im Tierkörper verbleibt und gemeinsam mit diesem als SRM entsorgt wird, zum anderen wird auch der Austritt von Gehirn- bzw. Rückenmarksmaterial während des weiteren Transports zweifellos reduziert.

Ob die Versiegelung der Einschussöffnung tatsächlich so vollständig ist, dass ein Austritt von Blut und Liquor cerebrospinalis während des weiteren Transports ausgeschlossen werden kann, erscheint allerdings fraglich. Zwar ist der unterhalb der Schädeldecke verbleibende Bereich des Rückenmarkszerstörers mit Widerhaken und einem Schaumstoffring ausgerüstet, die ein Herausrutschen erschweren, das Loch abdichten und geringe austretende Flüssigkeitsmengen aufsaugen sollen. Für deren Wirksamkeit unter Praxisbedingungen liegen uns allerdings keine Belege vor. Zudem kann es bereits durch den Bolzenschuss selbst zum

Austritt von Gehirnmaterial, Blut und Liquor cerebrospinalis am Tötungsplatz kommen. Darüber hinaus stellt auch der verwendete Bolzenschussapparat eine Kontaminationsquelle dar, deren BSE-Dekontamination nicht vernachlässigt werden darf.

Der Einsatz alternativer Tötungsverfahren (Injektion, Elektrotötung) würde das Risiko der Verbreitung möglicherweise BSE-infektiösen Materials zwar weitgehend ausschließen. Diese Verfahren sind jedoch bei akuten Notfällen auf Tiertransporten und in Tierhaltungsbetrieben praktisch nicht anwendbar.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Bolzenschussbetäubung mit anschließendem Einsatz des nur einmal verwendbaren Rückenmarkszerstörers bei Rindern, die aufgrund eines Notfalls unverzüglich getötet werden müssen, ein praktikables und tierschutzgerechtes Verfahren darstellt, bei dem die Kontamination der Tierkörperoberfläche und ihrer Umgebung mit möglicherweise BSE-infektiösem Material so weit, wie unter den gegebenen Umständen möglich, reduziert ist.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die schwerwiegenden Zerstörungen von Gehirn und Medulla oblongata, die bei Verwendung eines Rückenmarkszerstörers unvermeidlich sind, die Auswahl geeigneter BSE-Testverfahren ggf. einschränken können. (Im Vereinigten Königreich werden die über 30 Monate alten Rinder routinemäßig nicht getestet, da sie nicht zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden dürfen).